

14.08.91

U - AS - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, die bei der Fahrzeugbetankung mit Ottokraftstoff freigesetzten Benzindämpfe zu begrenzen. Die Benzindämpfe, die u. a. das krebserzeugende Benzol enthalten, belasten die Tankkunden, das Tankstellenpersonal und die Anwohner der Tankstellen.

Die Kohlenwasserstoffemissionen führen nicht nur zu erhöhten Immissionsbelastungen im Bereich der Tankstellen selbst, sie sind darüber hinaus auch wichtige Vorläufersubstanzen für die Bildung von Ozon und anderen Photooxidantien und tragen damit zur Entstehung von Sommermog bei. Mit der Verordnung soll auch ein Beitrag zur Verringerung dieser sowohl für den Menschen als auch für Tiere und Pflanzen schädlichen Folgeimmissionen geleistet werden.

B. Lösung

Von der Verordnung erfaßt werden Tankstellen im Hinblick auf ihre Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge. Bei der Betankung von Kraftfahrzeugen wird der Einsatz eines Gasrückführungssystems verlangt, das die aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zuleitet.

Die Verordnung soll für neue Tankstellen ab Inkrafttreten gelten. Bestehende Tankstellen sind spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren mit einem Gasrückführungssystem auszurüsten. Die Übergangsfrist wird gestaffelt nach jährlichem Benzinabsatz und lufthygienischer Vorbelastung des Standorts.

C. Alternativen

Für die Begrenzung der Emissionen bei der Fahrzeugbetankung besteht alternativ zur tankstellenseitigen Gasrückführung auch ein autoseitiges Lösungskonzept. Dieses Konzept (Einbau eines die Kraftstoffdämpfe aufnehmenden Filters) benötigt für die Umsetzung jedoch einen wesentlich längeren Zeitrahmen als die Gasrückführung. Bei Einführung der Gasrückführung kann in 5 Jahren mit einer Emissionsminderung bis zu ca. 75 % gerechnet werden.

Diese Emissionsminderung ist beim autoseitigen Konzept erst wesentlich später erreichbar.

D. Kosten

Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten.

Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf Gasrückführung werden vom Umweltbundesamt pro Tankstelle auf ca. 60.000 DM geschätzt. Die Wirtschaft (Betreiber und Ausrüster) geht dagegen von durchschnittlichen Kosten in der Höhe von 100.000 bis 150.000 DM aus. Hinzu kommen zusätzliche jährliche Wartungskosten.

Die Mehrkosten lassen sich in gewissem Umfang verringern, wenn die Umrüstung im Rahmen geplanter Umbauten erfolgt. Die Umlegung der Mehrkosten auf den Benzinpreis läßt nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes eine Preiserhöhung erwarten, die 1 % nicht überschreiten dürfte. Die Mineralölwirtschaft geht von einer Preiserhöhung von 1 bis 1,5 % aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

Bei einer Benzinpreiserhöhung von ca. 1 % sind tendenziell preiserhöhende Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, ohne daß diese zu quantifizieren sind. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist nicht abzusehen.

14.08.91

U - AS - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1991

021 (321) - 235 01 - Bu 63/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von Bundesregierung beschlossene

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlen-
wasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahr-
zeugen - ... BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Surenberg

... Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen
bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I
S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betei-
ligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Tankstellen für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge, soweit die Tankstellen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen .

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Fachbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb nach Nr.180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229).

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die in § 16 Abs. 1 der VbF aufgeführten sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten Sachverständigen.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Tankstellen

(1) Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfaßt und dem Lagertank zugeführt werden. Gasrückführungssysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. bei Gasrückführungssystemen ohne Unterdruckunterstützung
 - a) nur solche Zapfventile eingesetzt werden, bei denen ein dichter Übergang zum Fahrzeugtank der Fahrzeuge hergestellt werden kann, deren Tankeinfüllstutzen für die Gasrückführung geeignet ist,
 - b) der freie Gasdurchgang im Rückführungssystem bei ausreichend niedrigem Strömungswiderstand gewährleistet ist,
 - c) der Gegendruck am Zapfventil den nach Angaben des Herstellers maximalen Wert nicht überschreitet,
 - d) die Rückführungsleitungen von den Zapfsäulen zum Lagertank ein stetes Gefälle von mindestens 1 Prozent haben und
 - e) die Dichtmanschetten der Zapfventile keine Risse, Löcher oder andere Defekte aufweisen, die zu Undichtigkeiten führen können,

2. bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung das Verhältnis aus rückgeführtem Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch zu getanktem Kraftstoffvolumen 105 vom Hundert nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen bis zu 1000 Kubikmeter,
2. für das Betanken von Fahrzeugen, die mittels eines Gasrückführungssystems nicht betankt werden können.

§ 4

Meßöffnungen

Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 2 geeignete Meßöffnungen einzurichten.

§ 5

Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat das nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Gasrückführungssystem mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln instandsetzen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Überwachung

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Tankstellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen; bei diesen Tankstellen ist bei der Anzeige die Abgabemenge des letzten Kalenderjahres an Ottokraftstoffen anzugeben.

(2) Der Betreiber einer Tankstelle hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen.

(3) Über das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 hat der Betreiber einen Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht ist fünf Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Tankstelle errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 eine Meßöffnung nicht einrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht instandsetzen läßt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

6. entgegen § 6 Abs. 2 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Tankstellen, die

1. mehr als 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von drei Jahren,
2. über 3000 Kubikmeter bis 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und

- a) in einem nach § 44 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der bis zum 31. August 1990 geltenden Fassung festgesetzten Belastungsgebiet oder
- b) in einem nach § 44 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der seit dem 01. September 1990 geltenden Fassung festgesetzten Untersuchungsgebiet liegen,

innerhalb von drei Jahren,

3. über 3000 Kubikmeter bis 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und nicht in einem in Nummer 2 Buchstabe a oder b genannten Gebiet liegen, innerhalb von vier Jahren,
4. über 1000 Kubikmeter bis 3000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Die Fristen des Satzes 1 gelten nicht für Tankstellen, bei denen bei mehr als der Hälfte der Tanksäulen die Zuleitungen zum Lagertank geändert werden oder die Kapazität der Lagertanks geändert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 bei Tankstellen, die auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebiet liegen und vor dem 03. Oktober 1990 errichtet worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung
folgenden dritten Kalendermonats in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A

Allgemeines

- I. In der Bundesrepublik Deutschland (ohne neue Bundesländer) werden z. Zt. jährlich ca. 26 Millionen Tonnen Ottokraftstoffe verbraucht. Auf ihrem Wege von den Raffinerien und Tanklagern zum Verbraucher müssen diese leichtflüchtigen Kraftstoffe häufiger von einem Behältnis in ein anderes umgefüllt werden, beispielsweise von einem Lagertank in ein Tankfahrzeug oder umgekehrt. Bei den Umfüllvorgängen sowie auch bei der Lagerung und dem Einsatz der Ottokraftstoffe in den Kraftfahrzeugen werden Kohlenwasserstoffe durch Verdunstung emittiert, da ein vollständiger Abschluß der Behältnisse gegenüber der Atmosphäre technisch nur begrenzt möglich ist.

Die jährlichen Emissionen in den alten Bundesländern werden für den Bereich der Verteilung von den Raffinerien und Tanklagern bis zu Bevorratung an den Tankstellen auf etwa 100.000 Tonnen und für den Bereich der Betankung der Kraftfahrzeuge an den Tankstellen auf ca. 45.000 Tonnen geschätzt. Hinzu kommen ca. 260.000 Tonnen Verdunstungsemissionen, die beim Heißabstellen und durch Tankatmen im Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten. Weitere Verdunstungsemissionen entstehen beim Betrieb der Kraftfahrzeuge.

Die Kraftstoffemissionen, die u.a. das krebserzeugende Benzol enthalten, treten teilweise im unmittelbaren Lebens- und Aufenthaltsbereich von Menschen (z.B. Tankkunden, Tankstellenpersonal, Anwohner) auf. Darüber hinaus sind Kohlenwasserstoffe in der Atmosphäre an Umwandlungsprozessen beteiligt, die zu Folgeprodukten (z.B. Ozon) mit erhöhtem Risikopotential führen. Aus Gründen der Vorsorge ist daher eine weitere Verminderung der Kohlenwasserstoffemissionen geboten.

Für den Bereich der Raffinerien und Tanklager mit einem Fassungsvermögen ab 10.000 Tonnen sind bereits mit der Novelle zur TA Luft im Jahre 1986 emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt worden. Diese Anforderungen müssen spätestens bis zum 1. März 1994 umgesetzt sein. Die Verdunstungsemissionen, die beim Betrieb und Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten, sollen durch fahrzeugseitige Maßnahmen (kleiner Verdunstungsspeicher) begrenzt werden. Hierzu ist eine EG-Richtlinie in der Vorbereitung.

Eine Regelungslücke besteht noch für die immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Dazu zählen die kleineren Auslieferungslager mit einem Fassungsvermögen unter 10.000 Tonnen und die Tankstellen einschließlich der Betankung der Kraftfahrzeuge.

Die Verordnung legt für die Betankung von Kraftfahrzeugen emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik fest. Die Ein- und Auslagerung an den kleineren Auslieferungslägern sowie die Belieferung der Tankstellen sollen durch eine separate Verordnung geregelt werden.

Bei der Betankung der Kraftfahrzeuge an den Tankstellen wird der Einsatz eines Gasrückführungssystems verlangt, das die aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zuleitet. Andere Techniken, z.B. der fahrzeugseitige Einbau eines großen Verdunstungsfilters, sind nach einer beim TÜV-Rheinland in Auftrag gegebenen Untersuchung z.Zt. noch nicht ausreichend ausgereift, um eingesetzt werden zu können.

Mit der tankstellenseitigen Gasrückführung kann nach dem Ergebnis der TÜV-Untersuchung in 5 Jahren eine Reduzierung der Betankungsemissionen aller Tankstellen insgesamt bis zu ca. 75 % erreicht werden. Eine vergleichbare Emissionsminderung ist mit einer fahrzeugseitigen Lösung erst wesentlich später erreichbar.

- II. Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten.

Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf Gasrückführung werden vom Umweltbundesamt auf ca. 60.000 DM geschätzt; die Wirtschaft

(Betreiber und Ausrüster) geht von 100.000 bis 150.000 DM aus. Hinzu kommen zusätzliche jährliche Wartungskosten.

Die Mehrkosten lassen sich in gewissem Umfang verringern, wenn die Umrüstung im Rahmen geplanter Umbauten erfolgt. Die Umlegung der Mehrkosten auf den Benzinpreis läßt nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes eine Erhöhung des Verbraucherpreises erwarten, die 1 % nicht übersteigen dürfte. Die Mineralölwirtschaft geht von einer Preiserhöhung von 1 bis 1,5 % aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

Bei einer Benzinpreiserhöhung von 1 % sind tendenziell preiserhöhende Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, ohne daß diese zu quantifizieren sind. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist nicht abzusehen.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Von der Verordnung werden Tankstellen im Hinblick auf ihre Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge erfaßt. Die Abgabe von Dieselkraftstoff wird nicht erfaßt, weil wegen der geringen Flüchtigkeit dieses Kraftstoffes die bei der Betankung auftretenden Emissionen vernachlässigbar sind.

Der zweite Halbsatz dient der Abgrenzung zu immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Öffentliche Tankstellen besitzen eine Lagerkapazität, die deutlich unterhalb der Genehmigungsgrenze von 10.000 Tonnen nach der 4.BImSchV liegt. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann gleichwohl vorliegen, wenn die Tankstelle ein Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift werden zur Verminderung der Betankungsemissionen Gasrückführungssysteme eingeführt.

Nach dem Stand der Technik sind derzeit zwei Gasrückführungskonzepte verfügbar:

- Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung
- Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung.

Bei Gasrückführungssystemen ohne Unterdruckunterstützung wird das Prinzip der in der sonstigen Umschlagtechnik für Otto-Kraftstoffe bereits eingesetzten Gaspendelung angewandt. Zur Rückführung der Kraftstoffdämpfe aus dem Fahrzeugtank in den Lagertank der Tankstelle muß der Fahrzeugtank gegen die Atmosphäre abgedichtet sein. Das wird durch spezielle Zapfventile erreicht.

Bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung wird das Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch mit einer Gasförderpumpe in den Lagertank zurückgeleitet. Es gibt zwei Varianten. Bei der ersten Variante wird zwischen Zapfpistole und Fahrzeugtank ähnlich wie bei der Gaspendelung mittels einer Dichtmanschette ein dichter Übergang hergestellt. Die zweite Variante arbeitet ohne Abdichtung. Hier werden die verdrängten Kraftstoffdämpfe allein durch Absaugen am Austreten in die Umgebung gehindert.

Für beide Rückführungskonzepte werden in Satz 2 bestimmte bauliche Mindestanforderungen festgelegt. Die Festlegung ist nicht abschließend, da die technische Entwicklung der Systeme noch im Fluß ist. Nach einer Prognose des TÜV Rheinland in der genannten Untersuchung erscheint eine mittlere Emissionsminderung von künftig 85 % erreichbar.

Zu Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1

Ziffer 1 bezieht sich auf Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung.

Tankeinfüllstutzen, die für die Gasrückführung ohne Unterdruckunterstützung geeignet sind, sind jedenfalls solche, die der amerikanischen Norm SAE J 1140 (März 1980) entsprechen. Eine darauf basierende europäische ISO-Norm befindet sich in der Vorbereitung. Deutsche Pkw-Hersteller haben ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, für Neufahrzeuge noch vor Inkrafttreten der ISO-Norm freiwillig genormte Einfüllstutzen einzuführen.

Darüber hinaus besteht in einigen Fällen die Möglichkeit, nicht genormte Einfüllstutzen durch geeignete Adapter auf die Gasrückführung abzustimmen.

Der in Buchstabe b geforderte freie Gasdurchgang soll die Funktion der Gasrückführung bei dem niedrigen natürlichen Förderdruck sicherstellen.

Der Gegendruck soll nach Buchstabe c) den vom Hersteller genannten maximalen Wert nicht überschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eventuelle Undichtigkeiten im System die Wirksamkeit des Systems umso stärker herabsetzen, je höher der Gegendruck ist.

Mit der Vorschrift des Buchstabens d) soll erreicht werden, daß kondensierte Flüssigphase abfließen kann und Flüssigkeitspfropfen den Gasweg nicht versperren können.

Mit der Vorschrift des Buchstabens e) wird dem Ziel eines möglichst dichten Abschlusses zwischen Zapfventil und Fahrzeugtank Rechnung getragen.

Zu Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2

Bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung sollen die rückgeführten Benzindämpfe keine nennenswerten Nebenluftanteile enthalten. Andernfalls würde eine Emissionsverlagerung vom Tankeinfüllstutzen des Fahrzeugs zur Entlüftungsleitung des Lagertanks entstehen. Das zulässige Überschußvolumen wird deshalb auf 5 % begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Nummer 1 gibt eine Bagatellgrenze für kleinere Tankstellen an, bei denen ein Gasrückführungssystem nicht verhältnismäßig ist.

Die Nummer 2 soll sicherstellen, daß Fahrzeuge, die für den Einsatz eines Gasrückführungssystems ungeeignet sind, auch künftig betankt werden können. Hierzu gehören insbesondere Motorräder.

Zu § 4

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die zur Durchführung der Emissionsüberwachung notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 5

Die Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Gasrückführungssysteme in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Hierzu ist die regelmäßige Einschaltung eines Fachbetriebes erforderlich.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Anzeigepflicht dient dem einfacheren Vollzug der Verordnung.

Zu Absatz 2

Gasrückführungssysteme sind einem stärkeren Verschleiß ausgesetzt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Emissionsminderung verlangt daher eine wiederkehrende Überprüfung durch einen Sachverständigen.

Zu Absatz 3

Die Zuleitung einer Berichtsdurchschrift an die zuständige Behörde soll behördliche Maßnahmen ermöglichen.

Zu § 7

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung zuzulassen. Den Antrag auf die Zulassung einer Ausnahme kann nur der Betreiber einer Tankstelle stellen.

Ein unangemessener Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung einzelner Anforderungen kann beispielsweise vorliegen, wenn die Anforderungen nur in geringem Maße verfehlt werden oder wenn der Betreiber eine Tankstelle nur mehr vorübergehend betreiben möchte.

Einzelne Anforderungen können nicht rechtzeitig erfüllbar sein, wenn sich beispielsweise die Umrüstung aufgrund von Liefer Schwierigkeiten verzögert.

Zu § 8

Die Vorschrift bewehrt verschiedene der in der Verordnung konkretisierten Rechtspflichten des Betreibers mit Bußgeld.

Zu § 9

Die Übergangsfristen zur Umrüstung der vor Inkrafttreten der Verordnung errichteten Tankstellen werden in Abhängigkeit von den jährlichen Abgabemengen an Ottokraftstoffen, der luft-hygienischen Vorbelastung des Standortes der Tankstellen sowie unter Berücksichtigung der Lieferkapazitäten der Industrie gewährt. Für Tankstellen in den neuen Bundesländern, die vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, werden die Übergangsfristen an die nach dem Einigungsvertrag für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Fristen angepaßt.

Bundesrat

zu Drucksache **495/91**

29.08.91

U - AS - R - W1

Berichtigung

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
29. August 1991 - 021 (321) - 235 01 - Bu 63/91 - darum
gebeten, die umseitig abgedruckte Seite 19 gegen die
alte Fassung auszutauschen.

Ein unangemessener Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung einzelner Anforderungen kann beispielsweise vorliegen, wenn die Anforderungen nur in geringem Maße verfehlt werden, der Betreiber eine Tankstelle nur mehr vorübergehend betreiben möchte oder kleine oder mittlere Tankstellenunternehmen durch die Umstellung besonders betroffen sind.

Einzelne Anforderungen können nicht rechtzeitig erfüllbar sein, wenn sich beispielsweise die Umrüstung aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögert.

Zu § 8

Die Vorschrift bewehrt verschiedene der in der Verordnung konkretisierten Rechtspflichten des Betreibers mit Bußgeld.

Zu § 9

Die Übergangsfristen zur Umrüstung der vor Inkrafttreten der Verordnung errichteten Tankstellen werden in Abhängigkeit von den jährlichen Abgabemengen an Ottokraftstoffen, der luft-hygienischen Vorbelastung des Standortes der Tankstellen sowie unter Berücksichtigung der Lieferkapazitäten der Industrie gewährt. Für Tankstellen in den neuen Bundesländern, die vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, werden die Übergangsfristen an die nach dem Einigungsvertrag für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Fristen angepaßt.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes

(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen
bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - ...BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat begrüßt, daß mit der vorgelegten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die beim Betanken von Kraftfahrzeugen freiwerdenden und an die Atmosphäre abgegebenen Kraftstoffdämpfe deutlich reduziert werden.

Der Bundesrat weist jedoch auf den erheblichen Anteil der Verdunstungsemissionen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen hin.

Er fordert die Bundesregierung auf - unabhängig von der jetzt verbindlichen Einführung des Gaspendelverfahrens - sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die nur langfristig wirksamen fahrzeugseitigen Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört, daß der bereits bewährte kleine Kohlefilter EG-weit verbindlich vorgeschrieben wird. Darüber hinaus ist die Entwicklung des großen Kohlefilters zur Serienreife voranzutreiben und die Einführung auf EG-Ebene zu veranlassen.

Ä n d e r u n g e n

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff-
emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - ...BImSchV)

1. Zur Präambel

In die Präambel sind nach der Klammer folgende Worte
einzufügen:

"und des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. Januar 1987 (BGB1. I S. 425)".

Begründung:

Durch die Vorschriften der Verordnung sol-
len in erster Linie die von den gefährli-
chen Dämpfen unmittelbar betroffenen Ar-
beitnehmer des Anlagenbetreibers
(Tankstellenpersonal) und Dritte (z.B. Kun-
den und Anwohner der Tankstelle) geschützt
werden. Gesetzliche Grundlage für diese
Schutzvorschriften bei Anlagen zur Lage-
rung, Abfüllung und Beförderung brennbarer
Flüssigkeiten ist § 24 der Gewerbeordnung.

...

495/91

- 2 - B

2. Zu § 1

In § 1 sind die Worte

"für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge, soweit"
durch die Worte

", soweit Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoffen
betankt werden und"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Anwendungsbereiches gegenüber der ebenfalls vorliegenden Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (Drucksache 503/91). Die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierung zum Anwendungsbereich der vorgenannten Verordnung läßt die Auslegung zu, daß auch diese Verordnung für das Betanken von Fahrzeugen ("Befüllen ortsveränderlicher Anlagen") gelten könnte.

...

3. Zu § 2 Überschrift

In § 2 ist in der Überschrift das Wort "Begriffsbestimmung" durch das Wort "Begriffsbestimmungen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

4. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Worte "sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten" zu streichen.

Begründung:

Die Ausrüstung einer Tankstelle mit einem Gasrückführungssystem wirkt sich in erheblichem Maße auf die Gesamtanlage aus und ist insoweit in die nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für Tankstellen vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen mit einzubeziehen. Diese decken dabei auch die in der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff-Emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Sachverständigenprüfungen grundsätzlich mit ab, so daß es nicht erforderlich ist, für die Aufgaben zusätzliche Sachverständige zuzulassen.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung das Volumenverhältnis von rückgeführtem Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch zu getanktem Kraftstoff 105 vom Hundert nicht überschreitet."

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

6. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind vor dem Wort "Tankstellen" die Worte "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehende" einzufügen.

Begründung:

Um dem Anliegen der Emissionsbegrenzung umfassend gerecht zu werden, soll der Geltungsbereich der Verordnung auch auf neu zu errichtende Kleintankstellen bis 1000 Kubikmeter jährlicher Abgabemenge ausgedehnt werden.

...

7. Zu § 4

In § 4 sind nach dem Wort
"geeignete"
die Worte
", dicht verschließbare"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung verdeutlicht, daß die
Meßöffnungen im Betriebszustand verschlossen sein
müssen.

8. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist nach den Worten "bei festgestellten Mängeln" das Wort
"unverzüglich" einzufügen.

Als Folge

ist in § 8 Nr. 3 nach den Worten "oder nicht rechtzeitig überprüfen oder
nicht" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Zur Vermeidung unnötiger Kraftstoffemissionen
sollen festgestellte Mängel unverzüglich
behoben werden.

9. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 sind die Worte "bis spätestens sechs Wochen nach" durch das Wort "vor" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausrüstung einer Tankstelle mit einem Gasrückführungssystem wirkt sich in erheblichem Maße auf die Gesamtanlage aus und bedarf insoweit, sowohl im Rahmen eines Neubauvorhabens, als auch bei einer Nachrüstung der Tankstelle, einer Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Damit verbunden ist, daß die Tankstelle erst nach einer Sachverständigenprüfung unter Einbeziehung des Gasrückführungssystems in Betrieb bzw. wieder in Betrieb genommen werden darf. Insoweit ist es nicht sinnvoll, für die nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff-Emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vorgeschriebene erste Sachverständigenprüfung eine Frist von 6 Wochen nach Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems einzuräumen.

...

10. Zu § 6 Abs. 2a -neu-

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:
"(2a) Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2, daß die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist die Tankstelle unverzüglich instandzusetzen und vom Sachverständigen innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen."

Als Folge

sind in Absatz 3 die Worte
"nach Absatz 2"
durch die Worte
"nach den Absätzen 2 und 2a"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung; denn die Verordnung legt nur die Anforderungen nach Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems durch die Tankstellen fest, nicht aber die notwendigen Instandsetzungen und Wiederholungsüberprüfungen.

...

495/91

- 8 - 3

11. Zu § 6 Abs. 4 (neu)

In § 6 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Der Betreiber einer Tankstelle hat die jährliche Abgabemenge mit Stichtag zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen. Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Begründung:

Sicherstellung, daß die Mengenschwelle des § 3 Abs. 2 bzw. die Mengenschwelle, die Gegenstand der Ausnahmeregelung nach § 7 ist, nicht auf Dauer überschritten werden kann, ohne daß die Betreiberpflicht des § 3 Abs. 1 eingehalten wird und eine Kontrollmöglichkeit seitens der Behörde nicht besteht.

12. Zu § 7

In § 7 sind nach den Worten "erfüllt werden können und" die Worte "Gefahren für Beschäftigte und Dritte sowie" einzufügen.

Begründung:

Ausnahmen von den Sicherheitsanforderungen können nur zugelassen werden, wenn Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht zu befürchten sind.

...

13. Zu § 8 Nr. 4

In § 8 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die dort genannten Unterlagen nicht zuleitet."

Begründung:

Nach der Verordnung ist nur die unterlassene Aufbewahrung der hier in Betracht kommenden Unterlagen eine Ordnungswidrigkeit, nicht aber das Unterlassen der Vorlage bzw. der Zuleitung der betreffenden Unterlagen an die zuständige Behörde.

Für eine wirkungsvolle Überwachung ist die Kenntnis der Behörde vom Inhalt der Unterlagen unerlässlich. Auch diese konkretisierten Rechtspflichten sind daher mit Bußgeld zu bewehren.

14. Zu § 8 Nr. 7 -neu-

In § 8 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

"7. entgegen § 6 Abs. 2a eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzt oder instandsetzen läßt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt."

Begründung:

Die Verpflichtungen zur Instandsetzung und Wiederholungsüberprüfung nach § 6 Abs. 2a -neu- sollen bußgeldwehrt sein.

15. Zu § 8 Nr. 8 (neu)

In § 8 ist nach Nummer 7 (neu) folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Unterlagen nicht erstellt, aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt."

Begründung:

Bewehrung der konkretisierten Rechtspflichten mit Bußgeld.

...

16. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind die Worte
"über 3.000 Kubikmeter"
durch die Worte
"2.500 Kubikmeter"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in Nr. 4 die Worte
"3.000 Kubikmeter"
durch die Worte
"weniger als 2.500 Kubikmeter"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Struktur des Tankstellenbestandes und die Verteilung des Absatzes an Ottokraftstoff auf die verschiedenen Größenklassen zeigt, daß mehr als die Hälfte des Absatzes auf Tankstellen entfällt, die einen Jahresumsatz von 2.500 Kubikmetern und mehr haben. Diesen Umsatzanteil haben etwa 1/4 der Tankstellen. Die in der Verordnung vorgesehene Mengenschwelle von 3.000 Kubikmeter Jahresabgabe zur Abgrenzung der Umrüstfristen berücksichtigt diesen Sachverhalt in keiner Weise.

Die vorgehannte Mengenschwelle ist daher auf 2.500 Kubikmeter zu reduzieren mit dem Ergebnis, daß innerhalb der ersten beiden Fristläufe 27 % der Tankstellen mit einem Absatzanteil von 50 % umzurüsten sind.

...

17. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind in Nummer 2 die Buchstaben a und b durch folgende Worte zu ersetzen:

"in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes liegen,".

Als Folge

sind in Nummer 3 die Worte

"Buchstabe a oder b"

zu streichen.

Begründung:

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Bundes-Immissionsschutzgesetz seit der 3. Novelle von 1990 keine Belastungsgebiete mehr kennt. Bereits früher festgesetzte Belastungsgebiete bestehen nur noch als Untersuchungsgebiete fort. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die bestehenden Belastungsgebietsverordnungen der Länder noch während der Übergangsfrist auch formell an die neue Rechtslage angepaßt werden.

...

18. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Worte
"von drei Jahren"
durch die Worte
"von zwei Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

In Belastungsgebieten bzw. Untersuchungsgebieten ist eine kürzere Umrüstfrist erforderlich, um die in diesen Gebieten ohnehin vorhandene hohe Belastung der Luft mit Schadstoffen zu reduzieren. Nachdem nunmehr seit Jahren die Einführung der Gasrückführung beim Betanken von Fahrzeugen in Form von Verordnungsentwürfen diskutiert wird und zahlreiche Tankstellen bereits für eine Nachrüstung vorbereitet sind, ist eine Nachrüstfrist von drei Jahren gerade für Großtankstellen nicht zu akzeptieren. Die Frist ist daher auf zwei Jahre zu reduzieren.

...

19. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 am Ende ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"in diesen Fällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 für die gesamte Tankstelle im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen zu erfüllen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In der vorgelegten Fassung erweckt § 9 Abs. 1 Satz 2 den Eindruck, als würden die Anforderungen des § 3 Abs. 1 bereits mit Inkrafttreten der Verordnung gelten, auch wenn die im § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Umbaumaßnahmen erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind.

20. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich ist ein einheitliches Rechtsgebiet anzustreben. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn dies zwingend erforderlich ist. Im vorliegenden Fall sind Sonderregelungen für das Betrittsgebiet nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Verordnung nach dem Beitritt erlassen wird und im übrigen nur ein Unternehmen eine Bevorzugung erfahren würde.

...

21. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die von der Verordnung erfaßten Anlagen stehen in größerer Zahl zur Neugenehmigung oder Änderung an. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist die Gasrückführung rasch einzuführen, weil dort das Tankstellennetz neu aufgebaut wird und sich die Umstellung auf bleifreies Benzin günstig mit der Einführung der Gasrückführung verbinden läßt.

Die Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten.